



Landwirte können künftig mit deutlich angehobenen Hochspannungsmast-Entschädigungen rechnen. FOTO: IMAGO

SO WIRD KÜNFTIG ENTSCHÄDIGT

- Mastkantenlänge von 1 bis 18 m
 - Mittlerer Flächen-Rohertrag von 800 bis 2 500 €/ha
 - Bewirtschaftung bis nahe an Mastaufstandsfläche (Entschädigungstabelle – Variante I)
- oder
- Keine Bewirtschaftung der Mastumgebungsfläche (Entschädigungstabelle – Variante II)

Mehr Entschädigung für Hochspannungsmasten

Beachtliche Aufbesserung nach Sachverständigengutachten

Die in der freien Feldflur errichteten Hochspannungsmasten ab 110 kV für Strom-Freilandleitungen, deren Bau erforderlichenfalls im Wege der Enteignung durchgesetzt werden kann, führen nicht nur zum Entzug einer Teilfläche, sondern insbesondere auch zu erheblichen Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Nutzung. Sie sind gerade für die Bewirtschafter mehr als nur ein Ärgernis, zumal wenn sie an der dem Eigentümer zustehenden Entschädigung nicht beteiligt werden.

Aber auch der selbstwirtschaftende Eigentümer dürfte in der Regel gerne auf die Entschädigung verzichten wollen, wenn er seine Parzelle weiterhin ungehindert bewirtschaften könnte. Da bei Freilandleitungen Strommasten nun einmal unverzichtbar sind, muss im Gegenzug aber wenigstens sichergestellt werden, dass dafür eine angemessene Geldentschädigung gezahlt wird.

Vereinbarung 1980/1982 überholt

Zur Entschädigung von Hochspannungsmasten ab 110 kV hatten die beiden nord-

rhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände sowie die Energieversorgungsunternehmen (Stromkonzerne) im Jahre 1980 eine Vereinbarung getroffen, in der die Entschädigung nach dem Rohertrag je Hektar Winterweizen und dem prozentualen Hackfruchtanteil bemessen worden war. Grundlage dieser Vereinbarung war eine umfangreiche Doktorarbeit von Martens aus dem Jahre 1978 mit aufwändigen Fahrversuchen, die dieser unter Prof. Dr. Köhne von der Uni Göttingen gefertigt hatte.

Im Jahre 1982 wurde diese Vereinbarung um drei höhere Rohertragsstufen erweitert, die seither unverändert Gültigkeit hatte. Die Langlebigkeit dieser Vereinbarung beruhte nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass im Laufe der Jahre Veränderungen eingetreten waren, die Zuschläge, aber ebenso auch Abschläge bei den Bemessungsgrundlagen erwarten ließen. Da nach Meinung von Experten sich die Veränderungen in etwa „die Waage hielten“ und eine Neuregelung nur mit einem kostenaufwändigen Sachverständigengutachten zu finden war, wurde an dieser Vereinbarung solange festgehalten, wie nicht

von tiefgreifenden Veränderungen ausgegangen werden musste.

Vor etwa drei Jahren war es dann soweit. Anfang 2008 haben die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände mit Nachdruck RWE dazu angehalten, ein neues Sachverständigengutachten auf Kosten des Stromkonzerns einzuholen, um zu einer aus Sicht der Landwirtschaft gebotenen Anpassung der Entschädigungen zu kommen. Diesem Drängen gab RWE nach und sicherte den beiden Berufsverbänden dabei zu, für den zwischenzeitlich anstehenden Bau von Hochspannungsmasten dem jeweiligen Grundeigentümer eine Nachbesserungsklausel mit der Entschädigung auf der Grundlage der alten Vereinbarung einzuräumen, wenn die Begutachtung zu einer künftig höheren Entschädigung führe. Da die vormalige Vereinbarung aus 1980/1982 bundesweite Bedeutung erlangt hatte, konnte RWE den Stromkonzern E.ON dafür gewinnen, dass das notwendige Sachverständigengutachten von beiden Konzernen gemeinsam in Auftrag gegeben wurde.

Künftig bessere Entschädigung

Auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer NRW wurden zwei Gutachter gemeinsam beauftragt, die umfangreichen Untersuchungen und Auswertungen, insbesondere auch zu den unterschiedlichen Maststandort-Profilen, zu erstellen. Mit dem

Leitungen zur örtlichen Stromversorgung zulässig



agri-jur – Mit Urteil vom 28. April 2010 (AZ: VIII ZR 223/09) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass

Grundstückseigentümer, die zugleich Stromanschlussnehmer sind, die der Versorgung von Straßenanliegern dienende Verlegung von Stromleitungen auf ihrem Grundstück grundsätzlich dulden müssen. Daher könnten sie das Versorgungsunternehmen auch nicht darauf verweisen, vorrangig öffentliches Grundeigentum (den Straßenraum) in Anspruch zu nehmen.

Nach Auffassung des BGH ist der Kläger als Stromanschlussnehmer aufgrund der so genannten Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) verpflichtet, die Verlegung der Leitungen unentgeltlich zuzulassen. Auch wenn – wie im Streitfall – die Inanspruchnahme von privatem und öffentlichem Grundeigentum für eine Verlegung von Leitungen gleichwertig möglich sei, könne das Auswahlermessen des Stromversorgungsunternehmens nicht dahingehend eingeschränkt werden, dass es öffentliches Grundeigentum vorrangig in Anspruch zu nehmen habe.

ASS. JUR. RAINER FRIEMEL

Gutachten wurden die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer NRW, Dr. Heinz Peter Jennissen aus Bonn und Nico Wolbring aus Borken, beauftragt. Diese haben zunächst ein Gutachten zur Überprüfung der Hochspannungsmast-Entschädigung nach den grundlegenden Arbeiten des Vorgutachters Dr. Martens aus dem Jahre 1978 und sodann ein umfangreiches Gutachten zur Neuberechnung der Hochspannungsmast-Entschädigung, wiederum auf der Grundlage der Arbeit des Vorgutachters, erstellt. Darin haben sie insbesondere auch den Nachweis geführt, dass ein direkter Bezug zwischen dem Rohertrag der Flächen und dem Entschädigungsbetrag für den Maststandort besteht.

Entwickelt wurden dazu zwei Entschädigungstabellen für unterschiedliche Bewirtschaftungsvarianten: Variante I für Entschädigungsfälle, bei denen die Bewirtschaftung bis nahe an die Mastaufstands-

fläche durchgeführt wird, und Variante II für Entschädigungsfälle, bei denen aufgrund der Platzierung des Mastes in der Feldecke oder am Feldrand eine landwirtschaftliche Nutzung der Mastumgebungsfläche wirtschaftlich wenig sinnvoll erscheint. Die jeweiligen Entschädigungstabellen untergliedern die Mastkantenlängen von 1 bis 18 m und geben den Mittelwert über drei verschiedene Fruchtfolgen mit Roherträgen von 800 bis 2 500 € wieder.

Mit der Festlegung des Rohertragsniveaus und der Mastkantenlänge lässt sich alsdann in einer Zwei-Wege-Tabelle der Entschädigungsbetrag ablesen. Im Ergebnis gelangen die Gutachter jedenfalls zu einer deutlich höheren Entschädigung. Die beiden Stromkonzerne RWE und E.ON sowie die beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbände haben inzwischen Einigung darüber erzielt, dass diese neuen Entschädigungen nach Maßgabe der beiden Tabellen mit der Variante I oder II künftig allen Grundeigentümern als angemessener Ausgleich angeboten wird.

Umsetzung der Nachbesserungsklausel

Wie erwähnt, war den beiden nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbänden zugesagt worden, den Grundeigentümern während der Erstellung des Gutachtens bei neuen Leitungsmaßnahmen mit der Zahlung der Entschädigung auf der Grundlage der bisher geltenden Vereinbarung aus

1980/1982 den Grundeigentümern eine Nachbesserungsklausel einzuräumen. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen abgeschlossen sind, werden daher die beiden Stromkonzerne in absehbarer Zeit auf die Grundeigentümer zugehen, für die nach den beiden neuen Entschädigungstabellen eine höhere Entschädigung in Betracht kommt. Die alten Bemessungsmerkmale - Rohertrag für Winterweizen und Hackfruchtanteil sowie Mastkantenlänge - sind bei der Überprüfung also zu ersetzen durch mittlerer Flächen-Rohertrag der landwirtschaftlichen Nutzung sowie Mastkantenlänge. Aufgrund der Neuberechnung ist davon auszugehen, dass für Hochspannungsmasten, die zwischenzeitlich beim Neubau von Hochspannungsfreileitungen errichtet wurden, eine Nachbesserung oder – besser gesagt – Nachentschädigung zum Zuge kommt.

Ein langwieriger und höchst aufwändiger Prozess mit zwei Gutachten - Vorgutachten über gut 40 Seiten zuzüglich Anlagen und Hauptgutachten über mehr als 100 Seiten zuzüglich Anlagen - wird daher nach fast drei Jahren aus Sicht der Grundeigentümer zufriedenstellend abgeschlossen werden können. Es ist zu erwarten, dass die profunden Bewertungen und beachtlichen Ergebnisse dieser Begutachtung gerade auch in Fachkreisen eine hohe Aufmerksamkeit finden werden. Die landwirtschaftliche Praxis kann jedenfalls künftig mit deutlich angehobenen Hochspannungsmast-Entschädigungen rechnen.

RECHTSANWALT JOHANNES RÜTTEN

Direktvermarktung von Rohmilch nur in engen Ausnahmen



agri-jur – Mit Beschluss vom 29. März 2010 (AZ: 10 K 312/10) hat das Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe einem Landwirt untersagt, Rohmilch mit Hilfe eines Automaten an Verbraucher zu verkaufen.

Im Streitfall hält der Landwirt etwa 2 km abseits von seiner Hofstelle in einem neu errichteten Stall Milchkühe. Nach dem Melken kühlt er die Milch sofort ab und transportiert dann einen Teil davon vom Stall zu seiner verkehrsgünstig gelegenen Hofstelle. Dort füllt er die Rohmilch in einen Automaten, an dem sich seine Kunden selbst bedienen können. Vom zuständigen Landratsamt wurde ihm dies untersagt.

Diese Untersagung ist nach Auffassung des VG Karlsruhe zulässig. Zunächst sei es unerheblich, ob europarechtliche Vorschriften die Abgabe von kleineren Mengen von Rohmilch unter geringeren Voraussetzungen zuließen. Nach den insoweit strengeren, europarechtlich zugelassenen bundesdeutschen Vorschriften sei es grundsätzlich verboten, Rohmilch an Verbraucher abzugeben. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme seien nicht erfüllt, denn der Landwirt gebe die Rohmilch nicht am Ort der Milcherzeugung, sondern an anderer Stelle ab. Hieran ändere auch nichts, dass der Automat auf der Hofstelle des Landwirts stehe. Vielmehr müsse die Ausnahmenvorschrift eng ausgelegt werden, um so den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Risiken sicherzustellen.

ASS. JUR. RAINER FRIEMEL